



Lernwelten e.V.

Vereinsatzung

15.06.2022

Version 1.4

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.....	3
§ 3 Aufgaben.....	4
(1) Pädagogik.....	4
(2) Forschung.....	4
(3) Beratung.....	5
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Beiträge.....	8
§ 6 Rechte der Mitglieder.....	9
§ 7 Organe des Vereins.....	10
(1) Gesamtvorstand.....	10
(2) Mitgliederversammlung.....	10
§ 8 Vorstand.....	10
§ 9 Mitgliederversammlung.....	14
§ 10 Abteilungen des Vereins.....	17
§ 11 Kassenprüfer.....	17
§ 12 Protokollierung.....	18
§ 13 Datenschutzklausel.....	18
§ 14 Auflösung des Vereins.....	19
§ 15 Inkrafttreten.....	19

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Lernwelten e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wedekindstr. 16, 21337 Lüneburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist das selbstbestimmte und lebenslange Lernen, Lehren und Forschen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung junger Menschen durch Lernbegleiter bei der Stärkung ihrer Persönlichkeit und beim Erwerb für ihr Leben wichtiger Kompetenzen verwirklicht. Es wird im tiefsten Respekt zueinander gleichwürdig, vertrauensvoll, wertschätzend und bedürfnisorientiert von- und miteinander gelernt. Alle Beteiligten - auch Lernbegleiter, Eltern etc. - verstehen sich als selbstbestimmte und lebenslang Lernende.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

(1) Pädagogik

- a) Herstellung von Stabilität in der Beziehung zwischen Lernbegleitern und Lernenden.
- b) Förderung individueller Stärken und Interessen durch Schaffung geeigneter Freiräume.
- c) Anwendung lehrplanunabhängiger Lernmethoden, die frei von Noten- und Prüfungsdruck sind. Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben, Rechnen, sowie andere Lerninhalte werden durch Schaffung eines Lebenswelt- und Alltagsbezuges aus intrinsischer Motivation heraus erlernt.
- d) Vorbereitung der Lernenden auf Schulabschlüsse erfolgt durch Vermittlung von Schlüsselkompetenzen als Basis für eine selbstständige, intrinsisch motivierte Aneignung von Prüfungswissen.

(2) Forschung

- a) Entwicklung eines innovativen Verständnisses vom „Lernen“ und die stetige Weiterentwicklung der Lernorte und deren Lernkonzepte.
- b) Durchführung von Langzeitstudien zur Erforschung „der Unterschiede“, „der Vor- und Nachteile“ und „der Chancen und Gefahren“ des selbstbestimmten Lernens im Verhältnis zur klassischen Schulbildung.
- c) Betreuung der Kontrollgruppen nach wissenschaftlichen anerkannten Methoden.
- d) Dokumentation und Veröffentlichung der Studieninhalte und deren Ergebnisse.

(3) Beratung

- a) Veranstaltung von internen und externen Vorträgen und Workshops.
- b) Weiterbildung eigener Mitglieder und externer Gäste.
- c) Angebot an Beratungsleistung in Bezug auf Organisation, Finanzierungsformen, Verwaltung und selbstbestimmtes Lernen, Lehren und Forschen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich, per Post oder auf elektronischem Wege, mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Erwachsene (ab 18 Jahren)
 - b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren)
 - c) Kinder (unter 14 Jahren)
- (3) Es können folgende Mitgliedschaften beantragt werden:
 - a) ordentliche Mitgliedschaft:

Die ordentliche Mitgliedschaft ist die höchste Form der Mitgliedschaft. Die Mitglieder können vom Gesamtvorstand ernannt werden, sofern eine überdurchschnittlich aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen dauerhaft ersichtlich ist. Ordentliche Mitglieder besitzen alle Rechte - inkl. des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung.

- b) Fördermitgliedschaft:
Eine Fördermitgliedschaft kann beantragt werden, sofern der vom Gesamtvorstand beschlossene Mindestbeitrag entrichtet wird. Sie dürfen an Versammlungen teilnehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht.
 - c) passive Mitgliedschaft:
Der Gesamtvorstand kann Mitglieder in eine passive Mitgliedschaft überführen, sofern eine aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen kaum erkennbar ist. Die Höhe der jeweiligen Beiträge beschließt der Gesamtvorstand. Ein Stimmrecht besteht nicht.
 - d) Probemitgliedschaft:
Probemitgliedschaften werden vom Gesamtvorstand bei Bedarf erteilt. Diese sind befristet und können in eine andere Art der Mitgliedschaft überführt oder ohne Angabe von Gründen beendet werden. In aller Regel sind Probemitgliedschaften kostenfrei. Ein Stimmrecht besteht nicht.
 - e) Tagesmitgliedschaft:
Tagesmitgliedschaften kann jedes Mitglied des Gesamtvorstands erteilen. Diese sind ausdrücklich nicht auf Dauer ausgelegt. Die Höhe der jeweiligen Beiträge setzt das erteilende Vorstandsmitglied fest, sofern es nicht den Werten und Interessen des Gesamtvorstands entgegen wirkt. Ein Stimmrecht besteht nicht.
 - f) Ehrenmitgliedschaft:
Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Gesamtvorstand ernannt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Post oder auf elektronischem Wege mit eingescannter Unterschrift dem Gesamtvorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
- a) wenn das Mitglied mindestens drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist
 - b) bei grobem Verstoß gegen den Satzungszweck
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (7) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das ordentliche Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung einberufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu entrichten. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Der Beitrag wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Der Gesamtvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern, ungeachtet dieser Erklärung, dennoch ablehnen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen müssen bei dem Verein zur Zahlung spätestens am 01. jeden Monats eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Bei Verzug erfolgt keine gesonderte Mahnung. Es wird eine Rechtsanwaltskanzlei kostenpflichtig beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (6) Der Gesamtvorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können ab dem 14. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Abs. (1) der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigten Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht gestattet. Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins - insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen - zu, sofern es begründeten Interessen des Vorstandes nicht entgegen wirkt.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder wählen den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand hingegen wählt die Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) Gesamtvorstand

- auch vereinfacht „Vorstand“ genannt - bestehend aus:

a) **Satzungsvorstand:**

Der Satzungsvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

b) **erweiterter Vorstand:**

Die Mitglieder haben sämtliche Rechte und Pflichten, wie der Satzungsvorstand, ausgenommen solcher, die mit der Eintragung in der Satzung einhergehen.

Alle Mitglieder des Gesamtvorstands haben das gleiche Stimmrecht. Es wird nicht nach Satzungs- und erweitertem Vorstand unterschieden.

(2) Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

a) 1. Vorsitzender:

Sylwester Bialczak, geb. 23.07.1981

Anschrift: Pagenberg 21, 29579 Emmendorf

b) Schatzmeisterin:

Monika Striethorst, geb. 14.08.1956

Anschrift: Mühlenstraße 1, 21357 Bardowick

(2) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
 - b) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
 - c) Die Festsetzung und Höhe der Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.
 - d) Die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
 - e) Die Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und die Bestellung einer Abteilungsleitung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für 4 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

- (5) Der Gesamtvorstand darf aus max. 12 ordentlichen Mitgliedern bestehen.
Die Verteilung der Mitglieder auf Satzungsvorstand und erweiterten Vorstand bestimmt der Gesamtvorstand selbst. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass der Satzungsvorstand aus mindestens 2 Mitgliedern besteht.
Sind Vorstandsposten unbesetzt, können diese, durch Hinzuwahl aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder, besetzt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann die max. Mitgliederanzahl im Vorstand überschritten werden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere durch die Wahl eines neuen Abteilungsleiters begründet werden, dessen Mitgliedschaft im Vorstand vom besonderen Vereinsinteresse ist. Die Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit. Das hinzugewählte Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten, wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (7) Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren auf elektronischem Wege erfolgen. Die Frist zur Stimmabgabe zu einer Beschlussfassung in solch einem Einzelfall wird in der Einladung bekannt gegeben. Sie muss allerdings mindestens drei Tage ab Zugang der Einladung sein. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung auf elektronischem Wege innerhalb der gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Enthaltung und wird für die Gewichtung des Ergebnisses nicht berücksichtigt.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

- (9) Der Vorstand kann per Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätigte Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsmäßige Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (10) Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich zu einer aktiven Mitarbeit am Vereinsgeschehen und an der Vereinsentwicklung. Sollte über einen Zeitraum von drei Monaten keine aktive Mitarbeit erkennbar sein, greift ein Automatismus, der den Ausschluss aus dem Vorstand zur Folge hat. Eine „aktive Mitarbeit“ gilt nicht bereits als erfüllt, sollten lediglich vereinzelt über einen längeren Zeitraum kurze Tätigkeiten nachgewiesen worden sein. In solch einem Fall steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, den Automatismus im konkreten Einzelfall auszusetzen.
- (11) Das systemische Konsensieren:
- a) Als Abstimmungsmethode ist i.d.R. das systemische Konsensieren anzuwenden. Die an der Abstimmung rechtmäßig beteiligten Personen vergeben Widerstandspunkte mit folgender Wirkung:
0 bis 3,9 Widerstandspunkte: **„angenommen“**
4,0 bis 5,9 Widerstandspunkte: **„unentschlossen“**
6,0 bis 10,0 Widerstandspunkte: **„abgelehnt“**
 - b) Enthaltungen werden zur Berechnung des Durchschnittsergebnisses nicht bewertet. Ergeben die durchschnittlichen Widerstandspunkte das Ergebnis „unentschlossen“, ist weiterer Diskussionsbedarf vorhanden. Der Vorstand hat sich in solch einem Fall zeitnah erneut mit diesem Thema zu befassen. Es gilt, berechnete Zweifel zu erkennen oder unberechtigte Zweifel zu beseitigen. Sobald die Informationsgrundlage durch weitere Gespräche ergänzt wurde, ist die Abstimmung zu wiederholen.

- c) Auf das systemische Konsensieren kann verzichtet werden, sofern die Abstimmung eine eindeutige „entweder/oder“-Antwort zur Folge hat, ohne jeglichen Spielraum in der Mitte oder wenn es sich um eine namentliche oder geheime Wahl handelt. Von dieser Regel kann ebenfalls abgewichen werden, falls mathematische Besonderheiten es als sinnvoll begründen – dies kann u.U. bei der Ermittlung einer 2/3-Mehrheit sinnvoll sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle 24 Monate stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a) BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung auf elektronischem Wege. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/Email-Adresse o.Ä. des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen oder Änderungen von Email-Adressen o.Ä. ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder alternativ von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes zur Abstimmung berechnete anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und für die Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis
(Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen,
Zahl der Enthaltungen und Zahl der ungültigen Stimmen)
 - g) die Art der Abstimmung
 - h) Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10 Abteilungen des Vereins

- (1) Für die Haupttätigkeitsfelder des Vereins, „Pädagogik“, „Forschung“ und „Beratung“, können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Hauptabteilungen gebildet werden. Das Gleiche gilt ebenfalls für Unterabteilungen der Hauptabteilungen und für die unterstützenden Abteilungen, wie z.B. „Finanzen“, „Administration“, „Öffentlichkeitsarbeit“ und weitere. Die hier beschriebenen Abteilungsarten werden im weiteren Verlauf dieser Satzung vereinfacht als „Abteilung“ bezeichnet.
- (2) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Satzungsvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 12 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 13 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht gestattet!
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an:
Freie Christengemeinde Lüneburg e.V.
Wedekindstr. 16
21337 Lüneburg
Dieser Verein soll das erhaltene Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung

am 17.06.2022

in Lüneburg

beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift, 1. Vorsitzender

Unterschrift, Schatzmeisterin

Unterschrift, Mitglied

Unterschrift, Mitglied

Unterschrift, Mitglied

Unterschrift, Mitglied

Unterschrift, Mitglied